BERICHT

über die Prüfung der Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2021

der

SPD Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven

HANSEATISCHE TREUHAND GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	
4.2 Rechnungslegung	5
4.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	. 5
4.2.2 Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung	6
5. Prüfvermerk	7

Anlagenverzeichnis

Ubersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2021 sowie der Abgrenzungen	Anlage I
Übersicht über das Vermögen zum 31. Dezember 2021	Anlage II
Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	Anlage III
Erläuterungen der Einzelposten der Rechnungslegung 2021	Anlage IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage V

SPD Stadtverordnetenfraktion Fraktion Schifferstraße 22

27568 Bremerhaven

ge I ge II

ge III

ge IV

ge V

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Von Herrn Sönke Allers, dem Vorsitzenden der

SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven

(im Folgenden auch "Fraktion" genannt)

wurden wir am 04.10.2021 auf der Basis unseres Angebotes vom 27.10.2021 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven mit der Prüfung der Rechnungslegung nach § 16 Entschädigungsortsgesetz (EOG) der Stadt Bremerhaven für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 beauftragt.

Die Prüfung haben wir im April 2022 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundlage für die von uns durchgeführte Prüfung ist das Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EOG) vom 7. Dezember 2000, das gemäß § 22 dieses Gesetzes am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Es gilt die Fassung vom 12. September 2019.

Die Fraktionen haben nach § 16 EOG über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) nach § 13 EOG zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die Rechnungslegung ist nach der Gliederung des § 16 Abs. 2 EOG vorzunehmen.

Nach § 16 Abs. 3 EOG muss die Rechnungslegung das Vermögen, das mit Mitteln nach § 13 EOG erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen. Soweit die Fraktion Geldleistungen für besondere Aufwendungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 EOG erhalten hat, sind diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 4 EOG muss die Rechnungslegung von einem Steuerberater auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 EOG geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen werden gemäß § 15 EOG in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes erlässt. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss am 21. Dezember 2000 beschlossen worden und ebenfalls am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Es gilt die Fassung vom 5. April 2011. Mit Beschluss vom 3. November hat der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss neue Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 EOG erlassen. Die neuen Ausführungsbestimmungen gelten seit dem 1. Dezember 2020.

Unter Zugrundelegung der Ausführungsbestimmungen sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EOG vorgesehenen Ordnung, die nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden kann, einzeln zu buchen. Dabei müssen Tag, Einzahler bzw. Empfänger sowie der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten zu sammeln und fünf Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

Aus Geldleistungen nach § 13 EOG beschaffte oder hergestellte sowie den Fraktionen von der Stadt überlassene Gegenstände mit einem Anschaffungswert über EUR 255,65 sind zu kennzeichnen und in einem Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen. Das Inventarverzeichnis kann in Karteiform geführt werden.

Die Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen enthalten weiter Regelungen über die Zulässigkeit von Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Fraktionsreisen, Spenden und Bewirtungen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Rechnungslegung sowie das Inventarverzeichnis der Fraktion.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt der Vorsitzende der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend den Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir stichprobenweise die Belege nach dem systematischen Stichprobenverfahren eingesehen.

Der Fraktionsvorsitzende erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 28. April 2022 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Rechnungslegung und Inventar in einer schriftlichen Erklärung.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Ausführungsbestimmung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 15 Abs. 1 EOG der Stadt Bremerhaven. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, in der Rechnungslegung und im Inventar ordnungsgemäß abgebildet.

4.2 Rechnungslegung

4.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Einnahmen und Ausgaben wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für die Fraktion gültige Gliederungsvorschrift des § 16 Abs. 2 EOG wurde bei Aufstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2021 (vgl. Anlage I) beachtet. Ebenfalls wurden die ergänzenden Angaben gemäß § 16 Abs. 3 EOG gemacht.

Die Fraktion hat ferner über das Vermögen, das mit Fraktionsbeiträgen erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet wurden, sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend § 16 Abs. 3 EOG Rechnung gelegt (vgl. Anlage II).

Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in zeitlicher Reihenfolge sowie voneinander getrennt nach der in § 16 Abs. 2 EOG vorgesehenen Ordnung.

Ebenfalls sind die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten geordnet abgelegt und von uns eingesehen worden.

4.2.2 Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Rechnungslegung

Wesentlicher Einnahmeposten sind die Geldleistungen nach § 13 EOG (TEuro 105).

Wesentlicher Ausgabenposten sind die Personalaufwendungen (TEuro 51).

Eine detaillierte Aufgliederung der Einzelposten der Rechnungslegung ist diesem Bericht als Anlage IV beigefügt.

Forderungen und Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2021 sind in der Anlage II aufgeführt.

Die Investitionen im Berichtsjahr in Höhe von Euro 848,23 betreffen die Anschaffung eines Tower PC.

Die gebildeten Rücklagen in Höhe von TEuro 35 betragen weniger als die Hälfte der jährlichen Geldleistungen nach § 13 EOG.

5. Prüfvermerk

Wir haben die Rechnungslegung der SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Hierbei haben wir die Herkunft und Verwendung der Mittel der SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gemäß § 16 Abs. 4 Entschädigungsortsgesetz geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Entschädigungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven liegen in der Verantwortung des Vorsitzenden der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in der vorgelegten Rechnung in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in der vorgelegten Rechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Unsere Prüfung erstreckte sich auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16 Abs. 2 und 3 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 12. April 2018. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet:

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Bücher und Schriften der SPD Stadtverordnetenfraktion sowie erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Rechnungslegung den Vorschriften des § 16 Entschädigungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven.

Bremerhaven, den 28. April 2022



HANSEATISCHE
TREUHAND GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kenber

Wirtschaftsprüfer

ppa. Klaúß

vereidigter Buchprüfer

SPD Stadtverordnetenfraktion Fraktion Schifferstraße 22

27568 Bremerhaven

Anlagen

SPD Stadtverordnetenfraktion

Fraktion Schifferstraße 22

27568 Bremerhaven

Anlagenverzeichnis

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 2021 sowie der Abgrenzungen
Übersicht über das Vermögen zum 31. Dezember 2021

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr
vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Erläuterungen der Einzelposten der Rechnungslegung 2021

Anlage IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage V

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 sowie Abgrenzungen

	Euro	Euro
Einnahmen Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortsgesetz		104.520,00
 2. Ausgaben a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion b) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten c) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit d) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes e) Repäsentation, Bewirtungen, Geschenke f) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen g) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten h) Ausgaben für Investitionen i) sonstige Ausgaben 	51.351,83- 5.999,41- 1.526,23- 7.586,50- 2.300,39- 14,50- 16.324,41- 848,23- 536,13-	86.487,63-
3. vorläufiger Jahresüberschuss		18.032,37
4. Abgrenzungen Vorjahr	• 1	126,78-
5. Abgrenzungen laufendes Jahr	· ·	768,06-
6. Überschuss		17.137,53

Übersicht über das Vermögen

der

SPD Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven

zum

31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

Euro

Umlaufvermögen

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

36.072,46

36.072,46

Euro

Übersicht über das Vermögen

der

SPD Stadtverordnetenfraktion Bremerhaven

zum

31. Dezember 2021

PASSIVSEITE

A. Rücklagen	
Vortrag Rücklagen	18.166,87
II. Jahresüberschuss	17.137,53
B. Verbindlichkeiten	768,06
	36.072,46

SPD Stadtverordnetenfraktion, Bremerhaven

Geldbewegungsrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

		Euro	Euro
Geldbestand zu Beginn des Rechnungsjahre	es .		
Kasse Bankguthaben Weser-Elbe-Sparkasse		158,85 17.881,24	
Einnahmen Ausgaben	2021 2021	104.520,00 86.487,63	
Geldbestand zum Ende des Rechnungsjahre	es		
Kasse Bankguthaben Weser-Elbe-Sparkasse		409,62 35,662,84	

Erläuterungen der Einzelposten der Rechnungslegung 2021

Darstellung des Vermögens, der Verbindlichkeiten sowie der Rücklagen

Forderungen

Die Fraktion weist im aktuellen Rechnungsjahr keine Forderungen aus

						•		
11.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	. *	- -		٠		Euro	36.072,46
		•				٠.		Euro
	Kasse Bankguthaben				,	•		409,62 35.662,84
						•		<u>36.072,46</u>
							•	
Α.	Rücklagen			•	:			
I.	Vortrag Rücklagen						Euro	18.166,87
II.	Jahresüberschuss						Euro	17.137,53
					•			
В.	Verbindlichkeiten							
1.	sonstige Verbindlichkeiten			•		·	Euro	768,06

-5.999,41

Euro

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

1	Einnahmen
---	-----------

Geldleistungen nach § 13 Entschädigungsortsgesetz			Euro	104.520,00
Geldielstungen nach 3	4	,		Euro
Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt			1 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 -	104.520,00

2. Ausgaben

Summe der Personalau	easban für Be	eschäftigte 0	ler Fraktion	 Euro	-51.351,83
Summe der Personalau	Sgapen for D	,			<u>Euro</u>
Personalkosten Lohnsteuer Sozialabgaben					-30.626,87 -6.107,71 -14.456,66 -160,59
Berufsgenossenschaft		•			<u>-51,351,83</u>

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Die Kosten der Prüfung der Rechnungslegung werden seit 2008 unter diesem Posten erfasst. Hinzu kommen Kosten für die laufende Buchhaltung.

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	1.	Euro -1.526,23
		<u>Euro</u>
Ausgaben für öffentliche Veranstaltungen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	•	-300,00 -1.226,23
Ausgaben für Offentlichkeitsarbeit		<u>-1.526,23</u>

Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	Euro	-7.586,50
	•	Euro
Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes Porto Telefon, Internetzugang		-2.198,89 -224,70 -2.004,08
sonstiger Geschäftsbetrieb (Leasing, Rundfunk, Zeitungen) Kontoführung		-3.001,69 -157,14
	•	<u>-7.586,50</u>
Repäsentation, Bewirtungen, Geschenke	Euro	-2.300,39
Topassination, 2017		Euro
Thirthman Coophonko		-2.300,39
Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke		
Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	Euro	-14,50
		Euro
Reisekosten		<u>-14,50</u>
Keisekosteit		•
Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	Euro	-16.324,41
		<u>Euro</u>
Miete Strom		-11.487,81 -313,24 -4.523,36
Reinigung		-16.32 <u>4,41</u>
	1	
Ausgaben für Investitionen	Euro	-848,23
Tuoguno,		Euro
(Luc Augrahan (Investitionen)		848,23
sonstige Ausgaben (Investitionen)		

HANSEATISC	HE		
TREUHAND		&	Co.KG
Wirtschaftspr	ûfungsge	Sê!	schaft

Anlage IV Blatt 4

sonstige Ausgaben	Euro	-536,13 Euro
Versicherungen, Zinsen, sonst Ausgaben		<u>-536,13</u>
vorläufiger Jahresüberschuss	Euro	18.032,37
		-126,78
Abgrenzungen Vorjahr	Euro	Euro
Abzüglich enthaltener Einnahmen für das Jahr 2020 Zuzüglich enthaltener Ausgaben für das Jahr 2020		-1.384,45 1.257,67
Zuzugiich entifaktion rateganis		<u>-126,78</u>
Abzüglich enthaltener Einnahmen für das Jahr 2020	,	-882,66
DAK, Erstattung Beitrag FDP Fraktion, Erstattung Bewirtungskosten Erstattung Lohnkosten	· .	-266,79 -235,00 0,00
Abrechnung Nebenkosten		<u>-1.384,45</u>
Zuzüglich enthaltener Ausgaben für das Jahr 2020	,	498,79
Finanzamt Bremerhaven, Lohnsteuer Dezember Döscher Servicepauschale Reinigung Büro SWB, Telefon, Internet Telekom, Telefon	·	98,14 330,00 62,52 42,02 226,20
BIS, Nutzung Konferenzräume		<u>1.257,67</u>

Abgrenzungen laufendes Jahr	Euro	-768,06
		Euro
Abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2021		-768,06
Zuzüglich Forderungen per 31. Dezember 2021		0,00
		<u>-768,06</u>
Abzüglich Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2021		÷
Finanzamt Bremerhaven, Lohnsteuer		-238,75
Döscher		-196,40
Nebenkostenabrechnung		-228,44 -104,47
Telefon und Internet		0,00
Reinigung		0,00
BIS, Nutzung Konferenzräume	•	
		<u>-768,06</u>
Überschuss	Euro	17.137,53

Allgemeine Auftragsbedingungen

fiir

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geitungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in "wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf soliche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf öder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftspr
 üfers und die information
 über das T
 ätigwerden des Wirtschaftspr
 üfers f
 ür den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzul
 ässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, glit Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtligt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene. Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 SIGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzieistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.
- 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen
- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorie-
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch f\u00fcr
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen.
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwalger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des §.2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.